

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lu-
Edigheim/Altrheingraben
Aktenzeichen: 41352-HA8.1.

67435 Neustadt a. d. Wstr., 19.11.2025
Breitenweg 71
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lu-Edigheim/Altrheingraben

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme zur Gewässerentwicklung am Altrheingraben in Ludwigshafen/Rhein gemäß Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.06.2011 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **15.01.2026** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Die Stadt Ludwigshafen wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
3. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Edigheim

Flurstücke 1215/1, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220/1, 1220/2, 1221, 1221/2, 1222, 1223/1, 1223/2, 1224/1, 1224/2, 1225/3, 1225/4, 1225/5, 1225/6, 1226, 1226/2, 1226/3, 1226/4, 1227, 1229/1, 1230/2, 1232/2, 1233/2, 1234/2, 1235/2, 1236/2, 1238/2, 1239/2, 1240/2, 1241/2, 1242/2, 1243/2, 1244/2, 1245/2, 1246/2, 1557/13

Gemarkung Studernheim

Flurstücke 1204/31, 1434, 1435

Diese Flurstücke sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Rot dargestellt.

II. Entschädigung

1. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wurde durch Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme, spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges gezahlt.
2. Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die beanspruchten Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen am Rhein, bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Nachtweideweg 1-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 311, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt an der Weinstraße während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Herrn Walter Ohlinger, Im Zinkig 26, 67069 Ludwigshafen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Rheinpfalz/V41352> eingesehen werden.

3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz vom 23.03.2016 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der unter Nr. I. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 15.08.2011 unanfechtbar.

Der Planungsträger, die Stadt Ludwigshafen/Rhein, hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und -verzeichnisse vorgelegt. Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand wurde am 19.11.2025 zu den vorgesehenen Regelungen und Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit der geplanten Renaturierungsmaßnahme des Altrheingrabens sollen die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden und so nachhaltig ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation des landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes geschaffen werden.

Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung und Nutzung der betroffenen Flächen vorab erforderlich. Die Stadt Ludwigshafen regelt mit den betroffenen Eigentümern und Landwirten die Nutzungsausfall- und Pachtflächenentschädigungen in Eigenregie.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil die Renaturierung des Altrheingrabens vordringlich durchgeführt werden muss

und weil das Bodenordnungsverfahren parallel zu dieser Maßnahme durchgeführt wird und aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Ausbau der Maßnahmen zur Gewässerentwicklung am Altrheingraben betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Breitenweg 71, 67435 Neustadt a. d. Wstr., oder
2. zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a. d. Wstr., oder
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer
(Abteilungsleiter)

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de > Rubrik „Verfahren“ > „DLR Rheinpfalz“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Alexander Bär	Tel. 06321/671-1204
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Alexander Lorenz	Tel. 06321/671-1165
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Diana Sajons	Tel. 06321/671-1188